

---

Weisungen über die  
**Mündlichen Examen**  
am Ende des Schuljahres für das Gymnasium

---

### Grundlage

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage bildet das Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110.

### 1. Zeitpunkt

<sup>1</sup> In der letzten Schulwoche vor den Sommerferien finden für die 1. und 3. Gymnasialklassen mündliche Examen statt.

### 2. Anzahl Examen und Dauer

<sup>1</sup> Alle Schülerinnen und Schüler dieser Gymnasialklassen legen zwei bis drei mündliche Prüfungen von je 10 Minuten ab.

### 3. Fächer

<sup>1</sup> Es finden in jeder 1. und 3. Gymnasialklasse zwei bis drei Prüfungen statt in Fächern, die im jeweiligen Semester promotionswirksam sind.

<sup>2</sup> Die Gymnasialklassen werden im 1. und 3. Schuljahr in unterschiedlichen Fächern geprüft.

<sup>3</sup> Die Prüfungsfächer werden spätestens zu Beginn des zweiten Semesters festgelegt und dabei abwechselnd berücksichtigt.

### 4. Prüfungstoff

<sup>1</sup> Der Prüfungstoff umfasst eine Auswahl des Lernstoffs, der im letzten Schuljahr behandelt worden ist.

## **5. Prüfungsablauf**

- <sup>1</sup> Die mündliche Prüfung wird von der Fachlehrperson abgenommen.
- <sup>2</sup> Eine zweite Lehrperson der Kantonsschule Ausserschwyz nimmt die Funktion als Beisitzerin bzw. Beisitzer ein. Ihr bzw. ihm obliegt es ein Kurzprotokoll des Examens zu führen und die Rechtmässigkeit des Prüfungsablaufs sicherzustellen.
- <sup>3</sup> Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist nicht befugt Prüfungsfragen zu stellen.

## **6. Noten**

- <sup>1</sup> Die Fachlehrperson setzt die Note fest.
- <sup>2</sup> Die Note des Examens wird mit einem Anteil von 20 bis 50 % in die Semesternote verrechnet.

## **Die Schulleitung**

genehmigt an der Schulkonferenz vom 26. Juni 2006.  
revidiert an der Schulkonferenz vom 2. November 2017.